

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 20

Kiel, den 15. Oktober

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Kollekte in den Reformationsgottesdiensten am 31. Oktober 1965 und in den Schulgottesdiensten am 30. Oktober 1965 (S. 149). — Kollekten im November 1965 (S. 149). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Tzehoe, Propstei Münsterdorf (S. 150). — Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Tzehoe, Propstei Münsterdorf (S. 151). — Satzung des Kirchengemeindeverbandes Tzehoe, Propstei Münsterdorf (S. 151). — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Breitenfelde und Niendorf a. d. St., Landesuperintendentur Lauenburg (S. 153). — Verwaltungsanordnung über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen. Vom 30. September 1965 (S. 153). — Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen (S. 154). — Freie Kirchenmusikerstellen — Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern (S. 154).

## III. Personalien (S. 154).

## Bekanntmachungen

Kollekte in den Reformationsgottesdiensten am 31. Oktober 1965 und in den Schulgottesdiensten am 30. Oktober 1965

Kiel, den 5. Oktober 1965

Ergänzend zu unserer Empfehlung im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Stück 18 vom 15. September 1965 S. 143 teilt uns das Gustav-Adolf-Werk, Hauptgruppe Schleswig-Holstein, mit:

In den Reformationsgottesdiensten am 31. Oktober wird die Kollekte für das Gustav-Adolf-Werk erbeten. Für zwei Aufgaben ist diese Kollekte bestimmt. Je zur Hälfte geht sie nach Wien-Ottakring — dort muß dringend ein Gemeindezentrum gebaut werden — und nach Dürnau/Vöcklabruck — dort wollen die evang. Siebenbürger den Bau ihres Gemeindehauses vollenden.

In den Reformations-Schulgottesdiensten erbitten wir die Gaben für die evang. Waldenser-Gemeinde Ivrea. Auch in dieser Gemeinde muß dringend ein Gemeindezentrum errichtet werden. Bis jetzt müssen alle Gemeindeveranstaltungen in einem kleinen Mietzimmer durchgeführt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

8161 — 65 VIII

Kollekten im November 1965

Kiel, den 6. Oktober 1965

1. Am vorletzten Sonntag im Kirchenjahr, 14. November 1965:  
für die Kriegsgräberfürsorge.

Wiederum ist das gottesdienstliche Opfer dieses Tages für den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge“ bestimmt. Die Opfer der Gemeinden sollen dazu dienen, unsere Soldatenfriedhöfe im Ausland auszubauen. Nach beiden Weltkriegen hat sich der Volksbund dieser besonderen Aufgabe zugewandt. Allzu viele Gräber liegen für uns unerreichbar. Das Gedenken in Treue und die Pflege der Grabstätten steht zwischen einem falschen Glorifizieren und einem verkrampten Verdrängen. Die Gemeinde, die an den auferstandenen Christus glaubt und auf sein kommandes Reich hofft, vergift nicht die Toten und die Trauernden.

2. Am Buß- und Bettag, 17. November 1965:

für die Kieler Stadtmission und die Betheler Anstalten.

Die Pflegehäuser Bethabara, Karmel und Mahanaim in Bethel sowie Moorstatt in der Teilanstalt Freistatt, die alle schon von Vater Bodelschwingh gebaut sind, haben bis heute ihren Dienst getan. Nun sind sie nicht mehr ausreichend. Die Pflegebefohlenen wohnen und schlafen immer noch in großen Sälen in diesen Heimen. Die hygienischen Einrichtungen entsprechen nicht den heutigen Erfordernissen. Darum müssen die erwähnten Häuser abgebrochen und neu errichtet werden. Bethel bittet unsere Gemeinden, dabei zu helfen.

Die Schwerpunkte der Kieler Stadtmission liegen weiterhin in der Arbeit an gefährdeten Menschen. Sie findet ihren besonderen Ausdruck in dem Bodelschwingheim. In der Landeshauptstadt kommen viele der Gefährdeten aus unserem ganzen Land und darüber hinaus zusammen. — „Ich gebiete dir, daß du deine Hand aufstest deinem Bruder, der bedrängt und arm ist in deinem Lande“ (5. Mose 15,11).

3. Am letzten Sonntag im Kirchenjahr, 21. November 1965: für den Landesverband der Inneren Mission.

Der Landesverband umfaßt alle Werke der Inneren Mission in Schleswig-Holstein. In ihm sind u. a. zusammengefaßt die Heil- und Pflegeanstalten in Kiekling und Kropp, vier Krankenhäuser, Jugendwohnheime, Kinderheime und Altersheime. Zu seinen Aufgaben zählt außerdem der Dienst an gefährdeten Jugendlichen, Straftatläsigen und Suchtgefährdeten, ebenfalls die Kinder- und Jugendberufshilfe sowie die Krebskrankenfürsorge. Der Landesverband der Inneren Mission kann dies stellvertretend nur tun, wenn er sich vom Opfer der Gemeinden getragen weiß. In besonderem Maße bedarf jedoch die Betreuung der geistig behinderten Menschen unserer Hilfe.

4. Am 1. Advent, 28. November 1965:

für die Volksmission:

Die ev.-luth. Volksmission in Schleswig-Holstein hat ihre Arbeit konzentriert auf den Campingeinsatz der „Kirche unterwegs“. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern haben freiwillige Helfer und das Predigerseminar besonders mitgewirkt. Kirchliche Wochen im Randgebiet der Großstadtgemeinde werden ebenfalls unterstützt von der „Kirche unterwegs“. Die Gemeindefesttage bilden einen weiteren Schwerpunkt in der Arbeit unserer Volksmission. Auf neuen Wegen sucht die Kirche den Kontakt und das Gespräch mit den Menschen, die der Botschaft von Jesus Christus entfremdet sind. Die gottesdienstliche Gemeinde ist aufgerufen, den volksmissionarischen Dienst mitzutragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Hauschildt

Nr.: 8160 — 65 — VIII

#### Urkunde

über die Teilung der Kirchengemeinde  
Izehoe, Propstei Münsterdorf

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

Die Kirchengemeinde Izehoe, die das Gebiet der Stadt Izehoe mit Ausnahme der früheren politischen Gemeinde Edendorf sowie das Gebiet der politischen Gemeinden Schlotfeld, Oelisdorf und Kollmoor im Umfang ihrer Grenzen vom 1. Januar 1965 umfaßt, wird geteilt. Aus ihr werden die folgenden selbständigen Kirchengemeinden gebildet:

1. die St. Ansgar-Kirchengemeinde,
2. die St. Jakobi-Kirchengemeinde,
3. die St. Laurentii-Kirchengemeinde,
4. die St. Martin-Kirchengemeinde,
5. die St. Michaelis-Kirchengemeinde.

Die Grenzen zwischen den einzelnen Kirchengemeinden werden wie folgt festgelegt:

Die Grenze zwischen St. Laurentii und St. Michaelis beginnt an dem Punkt, wo die von der Stör in südwestlicher Richtung verlaufende Stadtgrenze auf die Münsterdorfer Straße trifft und verläuft von dort aus so, daß sie im rechten Winkel auf die Bahnlinie Izehoe—Glückstadt trifft. Dann bildet die Bahnlinie bis zur Mitte der Stör die Grenze.

Zwischen St. Laurentii und St. Ansgar bildet die Bahnlinie Izehoe—Glückstadt die Grenze bis zum Bahnhof

einschließlich. Die weitere Grenze verläuft durch die Bahnhofstraße, die beiderseits zu St. Laurentii gehört. Die Grenze verläuft weiter über den Dithmarscher Platz, die Timm-Kröger-Straße und den Lornsenplatz, die beiderseitig zu St. Ansgar gehören. Der Grenzverlauf wird sodann durch die Straßen Langer Peter und Juliengardeweg, die beiderseits zu St. Laurentii gehören, gebildet.

Die Grenze zwischen St. Laurentii und St. Jakobi beginnt dort, wo der Juliengardeweg, die Alte Landstraße und der Weg zum Klosterbrunnen zusammentreffen. Von hier an bildet die kürzeste Verbindung über Tonkühle und Fischteich bis zur Kendsburger Chaussee die Grenze.

Dort beginnt die Grenze zwischen St. Laurentii und St. Martin. Sie folgt in südlicher Richtung der Straße Sandberg, die bis zur Einmündung der Straße Großer Wunderberg auf beiden Seiten und von dort an bis zur Einmündung der Fehrstraße nur auf der östlichen Seite zu St. Martin gehört. Die Fehrstraße gehört beiderseits zu St. Laurentii. Von der Oelisdorfer Straße an verläuft die Grenze hinter dem Gebäude der Polizei-Inspektion südlich des ehemaligen Kasernengeländes entlang der Gutenbergstraße, die beiderseits zu St. Laurentii gehört, bis zur Ostspitze des Geländes Freudenthal und an dessen Ostgrenze in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze.

Die Grenze zwischen St. Michaelis und St. Ansgar bildet die Mitte der Stör bis zur Stadtgrenze.

Die Grenze zwischen St. Ansgar und St. Jakobi beginnt dort, wo der Juliengardeweg, die Alte Landstraße und der Weg zum Klosterbrunnen zusammentreffen und verläuft von dort in kürzester Entfernung zur Nordostecke des Grundstückes der Mittelschule und führt weiter entlang des Südrandes des Lehmwohls bis zur Ecke Lehmwohldstraße/Am Lehmwohl. Die Grenze folgt dem Zufahrtsweg zum Kleingartengelände und verläuft dann entlang der Südgrenze des Kleingartengeländes bis zur Suder Allee, von hier in nordöstlicher Richtung in der Mitte der Suder Allee bis zum Sachsenweg, der beiderseits zu St. Jakobi gehört, in dessen Verlängerung bis zum Bachgrund und folgt diesem in nordöstlicher Richtung bis zur ehemaligen Stadtgrenze.

Die Grenze zwischen St. Jakobi und St. Martin beginnt dort, wo die Grenzlinie zwischen St. Laurentii und St. Martin auf die Kendsburger Chaussee trifft und verläuft von dort in nördlicher Richtung entlang der beiderseitig zu St. Martin gehörenden Kendsburger Chaussee bis zum Pünstorfer Weg, folgt diesem ca. 200 m bis zu dem Fußweg, der in nördlicher Richtung durch die Waldungen Klosterforst, Delswiese und Stodthagen bis zur nördlichen Grenze der bisherigen Kirchengemeinde Izehoe führt.

#### § 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Izehoe gehen, und zwar soweit sie besetzt sind mit ihren beim Inkrafttreten dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhabern, auf die neuen Kirchengemeinden in folgender Weise über:

1. Die bisherigen 7. und 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Izehoe als 1. und 2. Pfarrstelle auf die St. Ansgar-Kirchengemeinde,
2. Die bisherige 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Izehoe auf die St. Jakobi-Kirchengemeinde,
3. Die bisherige 1., 3. und 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Izehoe als 1., 2. und 3. Pfarrstelle auf die St. Laurentii-Kirchengemeinde,

4. Die bisherige 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tzehoe auf die St. Martin-Kirchengemeinde,  
5. Die bisherige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tzehoe auf die St. Michaelis-Kirchengemeinde.

## § 3

Diese Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

K i e l, den 24. August 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
(L.S.) gez. Dr. Grauheding  
J.Nr. 2) 668/65/I/XI/5/Tzehoe )

K i e l, den 29. September 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Grauheding

J.Nr. 10 — Tzehoe — 65 — I/XI/5

-----  
U r k u n d e

über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeinerverbandes Tzehoe, Propstei Münsterdorf

Gemäß Artikel 5 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Die durch die Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Tzehoe vom 24. August 1965 gebildete

St. Ansgar-Kirchengemeinde,  
St. Jakobi-Kirchengemeinde,  
St. Laurentii-Kirchengemeinde,  
St. Martin-Kirchengemeinde,  
St. Michaelis-Kirchengemeinde

werden zu einem Kirchengemeinerverband unter dem Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeinerverband Tzehoe“ vereinigt. Der Sitz seiner Verwaltung ist Tzehoe. Die bisherige Kirchenkasse wird zur Kirchengemeinerverbandskasse erklärt.

## § 2

Wird aus Teilen einer oder mehrerer der fünf in § 1 genannten Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie ohne weiteres als dem Kirchengemeinerverband angeschlossen.

## § 3

Die Liegenschaften und Gebäude sowie das sonstige Vermögen der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tzehoe gehen in das Eigentum des Kirchengemeinerverbandes Tzehoe über.

## § 4

Der Kirchengemeinerverband Tzehoe und seine Organe führen ihre Geschäfte nach den in der Satzung bestimmten und ihnen übertragenen Aufgaben durch.

Die Satzung gilt als Bestandteil dieser Anordnung.

## § 5

Diese Anordnung kann nur mit Zustimmung des Kirchengemeinerverbandes geändert werden. Die Zustimmung bedarf der für die Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit.

## § 6

Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit der Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Tzehoe in Kraft.

K i e l, den 24. August 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
(L.S.) gez. Dr. Grauheding  
J.Nr. 2) 668/65/I/XI/5/Tzehoe )

K i e l, den 29. September 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Grauheding

J.Nr. 10 — Tzehoe — 65 I/XI/5

-----  
S a t z u n g

des Kirchengemeinerverbandes Tzehoe,  
Propstei Münsterdorf

## § 1

(1) Zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverband Tzehoe gehören folgende aus der bisherigen Kirchengemeinde Tzehoe gebildeten Kirchengemeinden:

1. St. Laurentii
2. St. Ansgar
3. St. Jakob
4. St. Michaelis
5. St. Martin

(2) Der Verband ist vermögensrechtlich unmittelbar Rechtsnachfolger der Kirchengemeinde Tzehoe.

(3) Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört diese ohne weiteres dem Verband an.

## § 2

(1) Die Aufgaben des Verbandes bestehen in der Erfüllung gemeinsamer Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, soweit sie dem Verband hiermit von den Verbandsgemeinden übertragen werden und nicht andere kirchliche Körperschaften zuständig sind.

(2) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden übernimmt der Verband die Verpflichtung, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen zu fördern.

(3) Der Verband erhebt und verwaltet für seinen Bereich die Kirchensteuer. Ihm wird die Entscheidung über Kirchensteuerangelegenheiten übertragen.

(4) Der Verband stellt den Verbandsgemeinden diejenigen Mittel zur Verfügung, welcher sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bedürfen.

## § 3

Vertretungskörperschaften des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

## § 4

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pastor der Verbandsgemeinden und Kirchenältesten nach folgenden Gemeindegliederzahlen:

bis zu 8 000 Gemeindegliedern	2 Kirchenälteste
bis zu 12 000 Gemeindegliedern	3 Kirchenälteste
bis zu 16 000 Gemeindegliedern und darüber	4 Kirchenälteste.

(2) Die Zahl der Gemeindeglieder jeder Verbandsgemeinde wird von der Verbandsvertretung vor jeder Wahl zu den kirchlichen Körperschaften festgestellt. Sie bleibt bis zum Ablauf der Amtsperiode verbindlich.

(3) Die Verbandsvertreter werden vom Kirchenvorstand für ihre Amtsdauer gewählt, ebenso ihre Stellvertreter.

Für seine Mitglieder der Verbandsvertretung wählt der Kirchenvorstand jeder Verbandsgemeinde je einen Stellvertreter, die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl sind.

(4) Die übrigen Pastoren und Vikarinnen sowie die Vikare des Verbandes können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Schriftführer sowie für sie je einen Stellvertreter. Die Protokoll- und Schriftführung kann dem leitenden Verwaltungsbeamten des Verbandes oder dessen Stellvertreter übertragen werden.

## § 5

(1) Den Verbandsauschuß bilden der Propst der Propstei Münsterdorf als Vorsitzender sowie ein Pastor als stellvertretender Vorsitzender und drei Kirchenälteste der Verbandsvertretung, die von ihr zu wählen sind. Einer von ihnen muß der Vorsitzende der Verbandsvertretung sein.

(2) Kann der Propst nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein, so wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte einen weiteren Pastor in den Verbandsauschuß und gleichzeitig einen der Pastoren zum Vorsitzenden und den zweiten Pastor zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsausschusses.

(3) Außerdem wählt die Verbandsvertretung zwei Pastoren und drei Kirchenälteste der Verbandsvertretung zu Stellvertretern. Die Stellvertreter sind Ersatzvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl.

## § 6

(1) Die Verbandsvertretung kann neben dem Prüfungsausschuß dauernde oder zeitweilige Ausschüsse bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht übersteigen darf.

(2) Die Verbandsvertretung wählt die Ausschussmitglieder. Kirchenälteste, die nicht Verbandsvertreter sind, können in die Ausschüsse gewählt werden. Gemeindeglieder, die nicht Kirchenälteste sind, können mit beratender Stimme zu Ausschusssitzungen hinzugezogen werden.

(3) Zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der Verbandsvertretung gewählt werden.

## § 7

Die Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen.

(1) Die Verbandsvertretung beschließt über die Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Pfarrstellen sowie über die Errichtung neuer und die Aufhebung vorhandener Stellen für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter. Sie entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeitern.

(2) Außerdem beschließt die Verbandsvertretung namentlich über:

1. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von kirchlichem Grundeigentum und ihm gleichgestellten Rechten,
2. außerordentliche Benutzung des Vermögens, die dessen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken.
3. Veräußerung oder Veränderung von Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
4. Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
5. Verzicht auf Rechte des Verbandes und Abschaffung herkömmlicher Gebräuche,
6. Gewährung von Zulagen, allgemeinen Entschädigungen und Darlehen an Pastoren und Mitarbeiter der Verbandsgemeinden,
7. Anlegung, Erweiterung und Schließung von Friedhöfen sowie Erlaß und Abänderung von Friedhofsordnungen,
8. Neubauten, baulichen Veränderungen und Ausbesserungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt,
9. Pacht- und Mietverträge,
10. Einführung und Abänderung von Gebührenordnungen,
11. Feststellung des Haushaltsplans und Abnahme der Jahresrechnung,
12. Erhebung gerichtlicher Klagen sowie Abschluß von Vergleich.

(3) Soll die Verbandsvertretung über Angelegenheiten beschließen, die die Interessen einzelner Verbandsgemeinden betreffen, so sind zuvor die Kirchenvorstände dieser Gemeinden zu hören. In den Fällen des § 7 (1) und (2) 3. und 8. bedarf es der vorherigen Zustimmung des betreffenden Kirchenvorstandes.

## § 8

Der Verbandsauschuß vertritt den Verband nach außen und führt dessen Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor; ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Aufstellung der Haushaltspläne. Der Verbandsauschuß verfügt im Rahmen der Haushaltspläne über die bereitgestellten Mittel, soweit die Verbandsgemeinden nach Maßgabe dieser Satzung nicht selbständig verfügen. Der Verbandsauschuß ist Personalauschuß; er regelt den Dienst der Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeiter, die im unmittelbaren Dienst des Verbandes stehen. Der Verbandsauschuß ist Kirchensteuerauschuß.

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses trifft in dringenden Fällen, in denen die Einberufung des Verbandsausschusses zeitlich nicht möglich ist, die notwendigen Maßnahmen.

## § 9

Die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden verfügen über die in den Nebenhaushalten zum Verbandshaushalt ausgewiesenen Mittel und können im Rahmen dieser Mittel Verpflichtungen für laufende und wiederkehrende Ausgaben eingehen.

## § 10

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Gemeinde, über die Teilung oder Aufhebung des Verbandes sowie über den Wunsch einer Kirchengemeinde der Propstei Münsterdorf, sich dem Verband anzuschließen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder der Verbandsvertretung.

## § 11

Die Geschäftsvorfälle des Verbandes erledigt die Geschäftsstelle des Verbandsausschusses.

Der leitende Kirchenbeamte der Geschäftsstelle hat an den Sitzungen der Körperschaften des Verbandes als Berichtserstatter teilzunehmen; er ist Vorgesetzter aller im unmittelbaren Dienst des Verbandes stehenden Mitarbeiter.

## § 12

Die Verbandsvertretung trifft die näheren Bestimmungen über ihre Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die Zusammensetzung und der Geschäftskreis der Ausschüsse geregelt.

## § 13

Im übrigen gelten unmittelbar oder entsprechend die Vorschriften der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 24. August 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. M u u s

J.Nr. 2) 668/65/I/XI/5/Thchoc 1

Kiel, den 29. September 1965

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

J.Nr. 10 — Thchoc — 65 — I/XI/5

## Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Breitenfelde und

Niendorf a. d. St.,

Landesuperintendentur Lauenburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Die Kirchengemeinden Breitenfelde und Niendorf a. d. St., werden im Umfange ihrer Grenzen nach dem Stande vom 1. Januar 1966 zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Breitenfelde“ vereinigt.

## § 2

Das Vermögen der Kirchengemeinden Breitenfelde und Niendorf, bestehend aus Kapitalien und Grundvermögen, sowie die Schulden beider Gemeinden gehen auf die neue Kirchengemeinde Breitenfelde über.

## § 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als 1. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Breitenfelde über.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf geht als 2. Pfarrstelle mit dem Sitz in Niendorf auf die Kirchengemeinde Breitenfelde über.

## § 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 30. August 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.)

gez. Dr. Grauheding

J.Nr. 2) 344/65/I/XI/5/Breitenfelde 1

Kiel, den 4. Oktober 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.Nr. 10 — Breitenfelde — 65 — I/XI/5

Verwaltungsanordnung  
über die Kosten von Sammelheizungs-  
und Warmwasserversorgungsanlagen  
für Dienstwohnungen

Vom 30. September 1965

Auf Grund des Artikels 110 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 83) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

## § 1

Die Kosten der Bewirtschaftung von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen umfassen die Kosten der Heizstoffe, der Bedienung und der Schlackenabfuhr.

## § 2

Dient eine Sammelheizung oder eine Warmwasserversorgungsanlage nur der Versorgung einer Dienstwohnung, so hat der Inhaber der Dienstwohnung die Kosten der Bewirtschaftung zu tragen.

## § 3

Dient eine Sammelheizung oder Warmwasserversorgungsanlage der Versorgung eines Mehrfamilienhauses, so werden die Kosten der Bewirtschaftung auf die Wohnungsinhaber anteilig nach der Heizkörperfläche umgelegt. Kann der Verbrauch einer jeden Wohnung durch Einbau von Messgeräten einwandfrei ermittelt werden, sind von den Wohnungsinhabern die so ermittelten Kosten zu entrichten.

## § 4

Werden in den Fällen der §§ 2 und 3 die Kosten der Bewirtschaftung von der Anstellungskörperschaft verauslagt, so sind die §§ 5, 6 Abs. 2 und 7 entsprechend anzuwenden.

## § 5

(1) Dient eine Sammelheizungsanlage zugleich der Versorgung einer Dienstwohnung und von Diensträumen, so hat der Inhaber der Dienstwohnung für die Mitbenutzung einen

Heizkostenbeitrag zur Abgeltung der Kosten der Bewirtschaftung zu entrichten. Der Heizkostenbeitrag berechnet sich je qm und Fläche der mit Heizkörpern ausgestatteten Wohn- und Schlafräume einschl. der Räume für Hausangestellte und je Heizperiode (1. Oktober bis 30. April)

- a) bei Verwendung von Kohlen und Koks nach dem ortsüblichen Preis für Behördenlieferung frei Keller für eine mit 40 kg angenommene Verbrauchsmenge von Zechenschmelzkoks Brech II,
- b) bei Verwendung von Heizöl nach dem ortsüblichen Preis für Behördenlieferung frei Keller für eine mit 30 kg angenommene Verbrauchsmenge von Heizöl.

Ist die Heizung auch außerhalb der Heizperiode in Betrieb, so ist dafür ein besonderer Heizkostenbeitrag nicht zu entrichten. Stichtag für den Koks- und Heizölpreis ist der 1. Juli für die folgenden zwölf Monate.

(2) Kann der auf die Dienstwohnung entfallende Verbrauch durch Einbau von Meßgeräten einwandfrei ermittelt werden, so hat der Inhaber der Dienstwohnung die so ermittelten Kosten zu entrichten.

(3) Auf den voraussichtlichen Heizkostenbeitrag hat der Dienstwohnungsinhaber monatlich eine Abschlagszahlung in Höhe von  $\frac{1}{12}$  des Gesamtbetrages zu entrichten. Nach Abschluß der Heizperiode ist eine Abrechnung der Heizkosten vorzunehmen. Nach dem Ergebnis der Abrechnung sind zu wenig gezahlte Heizkostenbeiträge von dem Dienstwohnungsinhaber nachzuzahlen bzw. zuviel gezahlte Heizkostenbeiträge ihm zu erstatten.

#### § 6

(1) Übersteigen die Heizkosten des Dienstwohnungsinhabers trotz sparsamster Bewirtschaftung und aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. infolge Übergröße der Dienstwohnung oder veralteter Heizungsanlage) jährlich einen bestimmten Betrag, den das Landeskirchenamt in jedem Jahr nach Maßgabe der durchschnittlichen Heizstoffkosten festsetzt, so sind ihm in den Fällen der §§ 2 und 3 die darüber hinausgehenden Heizkosten zu erstatten.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 wird im Falle des § 5 der Heizkostenbeitrag auf den vom Landeskirchenamt nach Absatz 1 festgesetzten Betrag begrenzt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist neben dem Heizkostenbeitrag für die Benutzung einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage monatlich der Betrag nach § 7 zu entrichten.

#### § 7

Dient eine Warmwasserversorgungsanlage zugleich der Versorgung einer Dienstwohnung und von Diensträumen, so hat der Inhaber der Dienstwohnung für die Mitbenutzung zusätzlich zu dem Heizkostenbeitrag für jeden Monat der Benutzung, auch außerhalb der Heizperiode, einen Betrag zu entrichten, den das Landeskirchenamt nach den durchschnittlichen Heizstoffkosten in jedem Jahr festsetzt.

#### § 8

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über Heizkosten für Dienstwohnungen der Geistlichen vom 23. März 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 47) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Grauhedding

Nr.: 2722 — 65 — X

Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen.

Kiel, den 4. Oktober 1965

für die Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zum 30. September 1966 wird der Durchschnittsbetrag nach § 6 der Verwaltungsanordnung über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen vom 30. September 1965 auf 720,— DM jährlich festgesetzt.

Der Betrag nach § 7 a.a.O. wird für die gleiche Zeit auf 20,— DM monatlich festgesetzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. Grauhedding

Nr.: 2722 — 65 — X

Freie Kirchenmusikerstellen — Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern

Kiel, den 1. Oktober 1965

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu Ostern 1966 freiwerdende Lehrer-Kirchenmusikerstellen umgehend — und darüber hinaus auch andere freiwerdende Kirchenmusikerstellen (A- und B-Stellen) zum jeweils frühest möglichen Zeitpunkt — dem Landeskirchenmusikdirektor (Schleswig, Süderdomstraße 11) mitzuteilen, falls die Nachfolge nicht schon geregelt ist. Wegen der Neubefetzung der Lehrer-Kirchenmusikerstellen ist im übrigen die vorherige Verständigung darüber mit dem örtlichen Schulleiter (auch Schulvorstand) und dem zuständigen Schultat zweckmäßig. Die rechtzeitige Mitteilung freier bzw. freiwerdender C-Stellen ist auch deshalb erforderlich, damit die Studenten und Studentinnen, die Ostern von den Pädagogischen Hochschulen Kiel und Flensburg mit der 1. Lehrrprüfung abgehen und zusätzlich für das Kirchenmusikamt in einfacheren Verhältnissen ausgebildet worden sind, als Bewerber genannt werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Mann

Nr. 3014 — 65 — XI/XII/7

## Personalien

### Ernannt:

Zum 1. Oktober 1965 der bisherige Landeskirchenamtsrat Hermann Koch zum Landeskirchenoberamtsrat.

### Eingeführt:

Am 12. September 1965 der Pastor Dr. Rolf Krapp als Direktor der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Holstein e. V.

Herausgeber und Verlag: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Kiel.

Bezugsgebühr vierteljährlich 3,— DM (monatl. 1,— DM) zuzüglich Zustellgebühr — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel